

RS Vwgh 1983/3/8 1832/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §28 Abs1;

BAO §104 Abs3 impl;

ZustG §8 Abs1 impl;

1. AVG § 28 heute
2. AVG § 28 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 104 heute
2. BAO § 104 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 104 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982
1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Die im § 28 Abs 1 AVG 1950 vorgesehene Änderungsanzeige ist nur dann zu erstatten, wenn die Partei von der Anhängigkeit des Verfahrens Kenntnis hat. Die bloße Erwartung, daß ein Verfahren anhängig sein könnte, reicht nicht hin. Im übrigen besteht die einzige Rechtsfolge einer Unterlassung der Anzeige nach § 28 Abs 1 AVG 1950 darin, daß - unter der Voraussetzung, daß die neue Adresse von der Behörde nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann - im Sinne des § 28 Abs 2 am bisherigen Wohnort gültig zugestellt werden kann. Die im Paragraph 28, Absatz eins, AVG 1950 vorgesehene Änderungsanzeige ist nur dann zu erstatten, wenn die Partei von der Anhängigkeit des Verfahrens Kenntnis hat. Die bloße Erwartung, daß ein Verfahren anhängig sein könnte, reicht nicht hin. Im übrigen besteht die einzige Rechtsfolge einer Unterlassung der Anzeige nach Paragraph 28, Absatz eins, AVG 1950 darin, daß - unter der Voraussetzung, daß die neue Adresse von der Behörde nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann - im Sinne des Paragraph 28, Absatz 2, am bisherigen Wohnort gültig zugestellt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1979001832.X01

Im RIS seit

08.03.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at